

## **Richtlinien vom 09.05.2018 zur Förderung des kulturellen Angebotes in der Stadt Kleve**

### Vorwort

Das kulturelle Leben in der Stadt Kleve prägt das Stadtbild auf vielfältige Weise.

Viele Menschen aus den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen beteiligen sich am kulturellen Leben unserer Stadt und geben der Stadt Kleve ihre individuelle Note.

Die Stadt Kleve will mit diesen „Richtlinien zur Förderung des kulturellen Angebotes“ dazu beitragen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die materiellen Voraussetzungen für das kulturelle Leben vor Ort zu verbessern. Aus diesem Grunde hat der Rat der Stadt Kleve diese Richtlinien in seiner Sitzung am 14.03.2018 beschlossen.

Northing  
Bürgermeisterin

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Kleve gewährt in ihrem Zuständigkeitsbereich Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, jedoch nur im Rahmen der haushaltsplanmäßig zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### **2. Antragsverfahren und -prüfung**

2.1. Anträge auf Zuschüsse sind bei der Bürgermeisterin zu stellen. Die Prüfung, sowie Bearbeitung des Zuschussantrages erfolgt durch den Fachbereich Schulen, Kultur und Sport. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen und Personenvereinigungen sowie juristische Personen, die ausschließlich ideelle Zwecke verfolgen und in Kleve wohnen bzw. deren Sitz in Kleve liegt. Kommerzielle Anbieter sind nicht antragsberechtigt.

2.2 die unter Ziffer 2.1 Antragsberechtigten können jeweils bis zu drei Anträge pro Kalenderjahr stellen.

2.2. Den zu begründenden Anträgen müssen vollständige Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten beigefügt werden.

2.3. Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung ist insbesondere, dass

- a) ein Vorhaben nach Umfang und Aufwand der Bedeutung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers entspricht,
- b) der Antragsteller vorab alle andere Zuschussquellen, welche ihm noch offen stehen oder auf welche er zugreifen kann, in Anspruch nimmt,
- c) Eigenmittel und Eigenleistungen in angemessenem Umfang nachgewiesen und in Anspruch genommen werden (Mindesteigenmittel und Eigenleistung 50 %),
- d) die Finanzierung eines Vorhabens gesichert ist.

### 3. **Allgemeine Bewilligungsbedingungen**

- 3.1. Über die Bewilligung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, sofern nicht eine vertragliche Regelung vorgenommen wird.
- 3.2. Die Bewilligung städtischer Zuschüsse ist an nachstehende Bedingungen gebunden:
  - a) Zuschüsse sind zweckgebunden und müssen so wirtschaftlich wie möglich verwendet werden.
  - b) Werden sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurück zu zahlen.
  - c) Über die Verwendung des Zuschusses ist ein umfassender Nachweis in schriftlicher Form zu erbringen.

### 4. **Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss ist auf bis zu 1.000 € pro Projekt beschränkt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin bis zur Höhe von 2.000 €. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Kleve, den 09.05.2018

Die Bürgermeisterin  
Northing